

Unverbindliche Checkliste Entwaldungsverordnung

Was Unternehmen jetzt schon tun sollten:

- Persönliche und sachliche Betroffenheit prüfen
- Informationen sammeln
- Kontakt mit Lieferanten aufnehmen
- FAQs BLE und Veröffentlichungen EU-Kommission zur EUDR beobachten
- Interne Compliance aufbauen
- Eventuell externe Dienstleister bezüglich Hilfe bei Geodaten und Ländergesetzgebung kontaktieren

1. Sachlicher Anwendungsbereich

- Relevanter Rohstoff Art. 2 Nr. 1: Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja, Holz
- Relevantes Produkt Art. 2 Nr. 2 und Anhang I : KN Code wesentlich

2. Persönlicher Anwendungsbereich

- (Erster) Marktteilnehmer:

- Natürliche oder juristische Person,
- die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit (= zum Zweck der Verarbeitung, zum Vertrieb an gewerbliche oder nicht-gewerbliche Verbraucher oder zur Verwendung im Unternehmen)
- relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse in Verkehr bringt (= erstmaliges Bereitstellen auf dem Unionsmarkt) oder ausführt

- Händler:

- Jede Person in der Lieferkette mit Ausnahme des Marktteilnehmers,
- die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit,
- relevante Erzeugnisse auf dem Markt bereitstellt (= jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines relevanten Erzeugnisses zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit)

- KMU

- Definition in Art. 2 Nr. 30 der VO, Art. 3 der Richtlinie EU 2013/34

3. Pflichten nach Personen

- Erster Marktteilnehmer – erstmalige Abgabe einer Sorgfaltspflichtenerklärung
- Nachgelagerter Marktteilnehmer – Referenzierung auf vorgelagerte Sorgfaltspflichtenerklärung
- Händler - Referenzierung auf vorgelagerte Sorgfaltspflichtenerklärung möglich
- KMU – vereinfachte Anforderungen

4. Verbot des Art. 3 I

Ware darf nicht auf Markt bereit gestellt werden / in Verkehr gebracht werden / ausgeführt werden, wenn

- keine Entwaldungsfreiheit vorliegt,
- die einschlägigen Gesetze des Erzeugerlandes verletzt werden,
- für die Ware, keine Sorgfaltspflichtenerklärung vorliegt

5. Handlungsanforderungen an Unternehmen

- Informationspflichten, Art. 9
- Risikobewertung, Art. 10 – Benchmarking der EU beachten
- Risikominimierungsmaßnahmen, Art. 11

(Einzelne Prüfungen und Ergebnis müssen dokumentiert werden)

6. Sorgfaltspflichtenerklärung

- Erster Marktteilnehmer: muss Anforderungen komplett erfüllen
- Nachgelagerter Marktteilnehmer / Händler: kann auf vorhergehende Sorgfaltspflichtenerklärung verweisen (Referenzierung), trägt aber volle Verantwortung
- Vereinfachte Informationsanforderungen (Art. 5 III)

IT-System für Sorgfaltspflichtenerklärung: Verifikationsnummer und Referenznummer für Lieferkette relevant

7. Dokumentation

Geht über die Sorgfaltspflichtenerklärung hinaus! – Umfassende Dokumentation erforderlich, Art. 18